

Am 15.11.2021 beantwortete Regina Aschenbrenner am bvvp-Expertentelefon Ihre Fragen rund um das Thema „Steuern für junge Psychotherapeut*innen“. Falls Sie nicht teilnehmen konnten, können Sie hier die häufigsten Fragen nachlesen.

1. Was ist die Entfernungspauschale?

Pro Arbeitstag kann eine einfache Fahrt zwischen dem Wohnort und der ersten Tätigkeitsstätte mit 0,30 Euro je vollem Entfernungskilometer angesetzt werden für die kürzeste Strecke (eventuell auch für die verkehrsgünstigste). Ab dem 21. Entfernungskilometer gilt eine höhere Pauschale (2021 - 2023: 0,35 Euro; 2024 - 2026: 0,38 Euro). Die Pauschale gilt auch für die Anreise zu Fuß oder mit dem Fahrrad.

2. Wann kann ich einen Verpflegungsmehraufwand geltend machen?

Bei einer beruflich bedingten Abwesenheit (zum Beispiel bei einer Tagung oder bei Theorieseminaren) im Inland zwischen 8 und 24 Stunden kann eine Pauschale von 14 Euro angesetzt werden. Bei mehrtägiger Abwesenheit kann die Pauschale auch für den An- und Abreisetag angesetzt werden. Bei 24-stündiger Abwesenheit können 28 Euro geltend gemacht werden. Der Betrag ist um 20 Prozent zu kürzen, wenn das Frühstück gestellt wurde und um jeweils 40 Prozent, wenn das Mittag- oder Abendessen gestellt wurde. Für Reisen ins Ausland gelten andere Pauschalen.

3. Was ist ein Verlustvortrag?

Wenn bei Selbstständigen die Einnahmen in einem Steuerjahr geringer sind als die Betriebsausgaben beziehungsweise als die Werbungskosten bei Arbeitnehmern, entsteht ein Verlust. Bei einem Verlustvortrag kann dieser entstandene Verlust das zu versteuernde Einkommen in den Folgejahren schmälern. Daher kann sich die Einkommensteuererklärung auch bei geringen Einnahmen und hohen beruflichen Ausgaben lohnen.

4. Wie hoch ist der Steuerfreibetrag für 2021?

Für Alleinstehende fallen 2021 Steuern erst oberhalb des Grundfreibetrags von 9744 Euro an. Für Verheiratete gilt - bei gemeinsamer Veranlagung - der doppelte Betrag von 19.488 Euro. 2022 erhöht sich der Grundfreibetrag auf 9.984 Euro für Alleinstehende und auf 19.968 Euro für Verheiratete.

5. Was sind „geringwertige Wirtschaftsgüter“?

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind selbstständig nutzbare, bewegliche und abnutzbare Gegenstände mit Anschaffungskosten bis zu 800 Euro netto (brutto bis zu 952 Euro), die für die berufliche Tätigkeit verwendet werden. Sie können im Steuerjahr sofort abgesetzt werden (Sofortabschreibung). Bei Anschaffungskosten zwischen 250 Euro und 1.000 Euro netto ist auch die Bildung eines Sammelpostens möglich, der über fünf Jahre abgeschrieben werden kann.

*Übrigens: Ergänzend empfehlen wir Ihnen unsere detaillierte Broschüre zum Thema „**Steuerhilfe kompakt für junge Psychotherapeut*innen**“ (zu bestellen unter: <https://bvvp.de/publikationen/>)*